

Hauptsatzung der Gemeinde Born a. Darß

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz und zu Erleichterungen bei der kommunalen Haushaltswirtschaft nach der doppelten Buchführung (Doppik-Erleichterungsgesetz) vom 23. Juli 2019 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 605-3) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.05.2023 nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen „Born a. Darß“.
- (2) Die Gemeinde Born a. Darß führt ein Wappen. Das Wappen hat die Form eines Schildes, das am unteren Rand gleichmäßig abgerundet ist. Es ist weiß und blau und ist schräg links geteilt. Das blaue obere Feld ist mit einer schmalen weißen Linie von der blauen Umrandung abgegrenzt und beinhaltet ein Heroldsbild. Es zeigt einen weißen Seeadler im Fluge, der nach links gerichtet ist und dessen Schwingen parallel zur Feldtrennlinie ausgeführt sind. Im weißen unteren rechten Feld befindet sich ein zweites Heroldsbild in Form einer Windrose (Gold/Blau), unterlegt mit einer blauen Kreislinie. Im Zentrum der Windrose ist ein roter Greif, aufrechtstehend und nach links gerichtet, dargestellt.
- (3) Die Gemeinde Born a. Darß führt ein Dienstsiegel mit o.g. Wappen nach den gültigen Richtlinien des Innenministers. Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2 Recht der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Straßenzüge oder Teile des Ortes durchgeführt werden.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde während des öffentlichen Teils der Gemeindevertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen.

Für die Fragestunde ist eine Zeit von ca. 30 Minuten vorzusehen. Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 10 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. Bei einzelnen Personalangelegenheiten außer Wahlen,
 2. In Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Für Grundstücksgeschäfte,
 4. Bei der Vergabe von Aufträgen,
 5. Verträge mit Privatpersonen,
 6. Angelegenheiten des Eigenbetriebes, wenn diese Betriebsgeheimnisse beinhalten.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-6 in öffentlicher Sitzung behandeln.

§ 4

Hauptausschuss

- (1) Es wird ein Hauptausschuss als beschließender Ausschuss gebildet, welcher aus dem Bürgermeister und 5 weiteren Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern besteht.
- (2) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse der Gemeindevertretung. Er entscheidet auch in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Gemeindevertretung aufgeschoben werden kann.
- (3) Der Hauptausschuss trifft die notwendigen Entscheidungen über das Einvernehmen bei der Beteiligung der Gemeinde gemäß § 36 BauGB nach vorhergehender Beratung und Ausarbeitung eines Empfehlungsvorschlages durch den Bauausschuss.
- (4) Der Hauptausschuss beschließt in Angelegenheiten der Gemeinde soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist, bis zu einem Betrag von 50.000,00 €, im Einzelfalle über
 - a) die Genehmigung von Einzelvorhaben des Finanzhaushaltes, sofern das Vorhaben nicht in der von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltssatzung enthalten ist und der Gesamtaufwand des Vorhabens den Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt.
 - b) den Erlass von Ansprüchen;
 - c) das Führen von Rechtsstreitigkeiten;
 - d) die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen;

- e) den Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens nicht 5.000,00 € überschreitet;
 - f) in Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,00 € bis 1.000,00 €
- (5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
 - (6) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben das Recht, an den Beratungen des Hauptausschusses teilzunehmen. Sie haben jedoch nur Beratungs- und Stimmrecht, wenn Sie dem Ausschuss als Mitglied angehören.
 - (7) Für den Fall, dass es keine Stimmenmehrheit im Ausschuss für oder gegen einen Beschlussvorschlag gibt, ist der Vorgang der Gemeindevertretung im nicht öffentlichen Teil zur Entscheidung vorzulegen, oder wenn der Bürgermeister beantragt, das Abstimmungsergebnis durch Beschluss der Gemeindevertretung bestätigen zu lassen. Ausgeschlossen sind davon die Entscheidungen des Hauptausschusses nach § 36 BauGB.
 - (8) Die Gemeindevertretung ist spätestens in der nachfolgenden Sitzung über die Entscheidungen des Hauptausschusses zu unterrichten.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Für sämtliche Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Born a. Darß“ wird ein beschließender Ausschuss, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss“ trägt, gebildet. Die Besetzung erfolgt mit dem Bürgermeister und vier Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern. Für den Betriebsausschuss werden stellvertretende Mitglieder gewählt.
- (2) Aufgaben und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses werden auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung M-V in der durch die Gemeindevertretung beschlossenen Eigenbetriebssatzung geregelt.

§ 6 weitere Ausschüsse

- (1) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach der Verhältniswahl auf der Grundlage des Höchstzahlverfahrens nach Hare Niemeyer. Entsprechend den Festlegungen der Kommunalverfassung muss die Mehrheit der Ausschussmitglieder aus Gemeindevertretern bestehen. Es können Sachverständige ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:
 - a) Finanzausschuss (beratend)
 - b) Bauausschuss (beratend)
 - c) Rechnungsprüfungsausschuss (beratend)
 - d) Tourismusausschuss (beratend)
 - e) Jugend- und Sozialausschuss (beratend)

Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

a) Finanzausschuss:

Besetzung mit 7 Mitgliedern

Aufgaben:

Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor und begleitet die

Haushaltsführung der Gemeinde. Der Finanzausschuss berät über Empfehlungen von Einzelvorhaben des Finanzhaushaltes, Erlass von Ansprüchen, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen.

b) Bauausschuss:

Besetzung mit 7 Mitgliedern

Aufgaben:

Der Bauausschuss prüft als Beschlussvorschlag für den Hauptausschuss das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB im Zuge von Baugenehmigungsverfahren.

Weiterhin:

- Beratung für Bauantragsteller,
- Prüfung der Einhaltung gemeindlicher Satzungen,
- Mitwirkung bei städtebaulichen Satzungen (Bauleitplanung), Flächennutzungsplan, Hoch-, Tief- und Grundlagenplanung,
- Naturschutz und Erhaltung der Umwelt
- Mitwirkung an einem gemeindlichen Verkehrskonzept,
- Straßenbeleuchtung,
- Fragen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

c) Rechnungsprüfungsausschuss:

Besetzung mit 3 Mitgliedern

Aufgaben:

Begleitung der Gemeinde bei der Haushaltsführung und Prüfung der Jahresrechnung nach § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom (KPG M-V) vom 06.04.1993, zuletzt geändert am 17.12.2009 (GVOBl. M-V S. 687, 720) i. V. m. § 3 KPG M-V.

d) Tourismusausschuss:

Besetzung mit 7 Mitgliedern

Aufgaben: Beratende Begleitung der Tätigkeiten des Eigenbetriebes Kurverwaltung Born a. Darß. Vorbereitung wirtschaftlicher, touristischer und kultureller Entwicklungen von tragender Bedeutung zur Entscheidung in der Gemeindevertretung.

e) Jugend- und Sozialausschuss:

Besetzung mit 9 Mitgliedern

Aufgaben:

Bildung; Sport und Wohnung; soziale Probleme; Wohnungsvergabe; Betreuung von Kultureinrichtungen; Kindertagesstätten; Jugendförderung; Angelegenheiten der örtlichen Vereine, insbesondere Förderung der örtlichen Vereine; Empfehlung für Auszeichnungen laut Ehrenamtssatzung der Gemeinde Born a. Darß;
Senioren- und Jugendangelegenheiten

(3) Für Einzelfragen können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 d) und Abs. 2 e) sind öffentlich, alle übrigen Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben das Recht, an den Beratungen der Ausschüsse teilzunehmen. Sie haben jedoch nur Beratungs- und Stimmrecht, wenn Sie dem jeweiligen Ausschuss als Mitglied angehören.

§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb folgender Wertgrenzen:
 - a) Bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, von 5.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € pro Monat.
 - b) Bei überplanmäßigen Ausgaben von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 10.000,00 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 5.000,00 € je Ausgabefall.
 - c) Bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken von 1.500,00 €, bei Hingabe von Darlehn, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 5.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 €. Über die Aufnahme von Krediten des Haushaltsplanes und bei Vorlage der Genehmigung der Rechtsaufsicht entscheiden der Bürgermeister und sein Stellvertreter.
 - d) Bei Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €.
 - e) Bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis zu 10.000,00 €.
 - f) Die Wertgrenzen für Entscheidungen im Eigenbetrieb sind im § 8 Abs. 2 der Betriebssatzung geregelt und können von den in dieser Satzung festgelegten Wertgrenzen abweichen.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 20.000,00 € bzw. von 5.000,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 20.000,00 €.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00 €.

§ 7 Entschädigung

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.200,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von
 1. Stellvertreter 20 Prozent = 240,00 €
 2. Stellvertreter 10 Prozent = 120,00 €Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die

Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 25,00 €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen Sie angehören, ein Sitzungsgeld von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 €.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Vorsitzenden von Fraktionen wird auf Antrag und nach Anzeige beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung (Bürgermeister) eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 € monatlich gezahlt.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter der Adresse www.born.darss-fischland.de. Das Ortsrecht ist über den Link/Button „Satzungen“ zu erreichen. Satzungen der Gemeinde können beim Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a in 18375 Born a. Darß bezogen werden. Jedermann kann sich die Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereitgehalten. Einladungen zu den Sitzungen der Gemeinde und ihrer Ausschüsse, soweit dies öffentlich sind, Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form des Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Öffentliche Bekanntmachungen und Verkündungen nach BauGB sind bewirkt nach Ablauf von 14 Tagen wobei der Tag des Anschlages und der Abnahme nicht mitgerechnet werden.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch öffentlichen Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde, ergänzend im Internet. Die gesetzliche vorgeschriebene öffentliche Auslegung von Plänen und Verzeichnissen erfolgt während der üblichen Dienst- und Geschäftszeiten im Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a, 18375 Born a. Darß, ergänzend im Internet, wie im Abs. 1 angegeben. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Ort und Dauer der Auslegung sind eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Abs. 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach

Abs.1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(5) An den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde werden auch weiterhin die im Internet einsehbaren öffentlichen Bekanntmachungen möglichst zeitgleich (einschließlich der Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung) den Bürgern zusätzlich zur Kenntnis gegeben. Die amtlichen Bekanntmachungstafeln befinden sich:

- a) bei der Sparkasse, Schulstraße 2A, 18375 Born a. Darß
- b) Einkaufszentrum, Bäderstraße 1, 18375 Born a. Darß

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.08.2019 außer Kraft.

Born, den 07.08.2023

Gerd Scharmberg
Bürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Dienstsiegel

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	07.08.2023	gez. Scharmberg

auf der Internetseite der Gemeinde Born a. Darß unter www.born.darss-fischland.de